STADT HERZOGENRATH

Bebauungsplan III/39 - "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"



Koordinaten der Straßenplanung

Punkt	Rechtspunkt	Hochpunkt	Punkt	Rechtspunkt	Hochpunkt
1	2.508.199,43	5.638.116,97	20	2.508.151,50	5.638.173,68
2	2.508.197,84	5.638.165,96	21	2.508.144,67	5.638.177,54
3	2.508.203,54	5.638.189,41	22	2.508.131,25	5.638.185,07
4	2.508.227,39	5.638.190,19	23	2.508.027,18	5.638.197,70
5	2.508.228,87	5.638.174,77	24	2.508.027,58	5.638.200,66
6	2.508.334,75	5.638.083,85	25	2.508.322,64	5.638.103,82
7	2.508.460,47	5.638.221,02	26	2.508.327,46	5.638.101,15
8	2.508.457,35	5.638.231,42	27	2.508.332,97	5.638.101,31
9	2.508.273,78	5.638.277,35	28	2.508.337,63	5.638.104,24
10	2.508.272,17	5.638.282,12	29	2.508.434,00	5.638.209,38
11	2.508.273,57	5.638.286,94	30	2.508.436,79	5.638.215,90
12	2.508.293,72	5.638.317,46	31	2.508.434,76	5.638.222,66
13	2.508.316,61	5.638.324,10	32	2.508.428,89	5.638.226,59
14	2.508.170,57	5.638.170,89	33	2.508.422,99	5.638.226,59
15	2.508.170,57	5.638.170,89	34	2.508.262,34	5.638.266,29
16	2.508.180,60	5.638.172,82	35	2.508.257,31	5.638.262,31
17	2.508.173,64	5.638.169,84	36	2.508.223,01	5.638.215,37
18	2.508.168,36	5.638.166,80	37	2.508.221,66	5.638.204,81
19	2.508.158,30	5.638.168,95			

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert worden ist sowie Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Baugesetzbuches vom 16.03.2004 (GV. NRW. S. 135)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I 1990, S. 205), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG über Öffentlichkeitsbeteiligung bei Umweltplänen und zur Änderung von Umweltklagegesetz und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I, 1757)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Verordnung über die Darstellung von Landschaft und ihrer Nutzung (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für Innenentwicklung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)

Gesetz zur Sicherung von Naturschutz und Landschaftspflege des Landschaft Landschaftsgesetz - LG) in der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/ SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 16.03.2007 (GV.NRW. S.224, 316).

Hinweisgesetz für die Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – LBO) NRW) in der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/ SGV. NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 15.12.2006 (GV. NRW. S. 516).

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage dieses Bebauungsplanes in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster mit folgender Genauigkeitsstufe angefertigt wurde: SVO 1 - Bau-/ Hochbauten, Grenzen, Grenzpunkte, Flurstücke sind genommen; eindeutig, für die Verwaltung und Eintragung der Planung ist zur Verfügung liegend.

Sind zwei oder mehrere unterschiedliche Inhalte Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angabe eines Abstandes oder Verbindungslinie aufgetragen, so ist die Lage der Grenzen innerhalb der Strichbreite maßgebend. Abweichungen sind einer Linie zwischen den Grenzen.

Die Bezirken und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.04.2008 zur öffentlichen Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Herzogenrath, den 04.05.2009

(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB am 13.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Sie wurde vom 16.03.2009 bis einschließlich 15.04.2009 durchgeführt.

Die Bezirken und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.04.2008 zur öffentlichen Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Herzogenrath, den 04.05.2009

(Bürgermeister)

INKRAFTTRETEN

Mit ortsüblicher Bekanntmachung am 29.04.2009 ist der Bebauungsplan SO3 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd" – mit Ausnahme des Textteiles A – in Kraft.

Herzogenrath, den 04.05.2009

(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 nach Abschluss des erörterenden Verfahrens gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenrath, den 28.05.2009

(Bürgermeister)

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 / PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 10 und 11 BauNVO)
 - SO 1: Bau-/ Heimwerker- und Gartenmarkt
 - SO 2: Fachmarktzentrum (Möbel-, Einrichtungsbedarf, Heimtierbedarf und Aquaristik, Gartenbau)
 - SO 3: Fachmarktzentrum Kfz-Handel, Kfz-Dienstleistungen, Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (2) Nr.1, § 16 (1) Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)
- II — Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 (1) Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr.11 und (6) BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr.20, 25 und (6) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr.25 Buchstabe a) und (6) BauGB)

Grünflächen
(§ 9 (2) Nr.5 und (4), § 9 (1) Nr.15 und (6) BauGB)

- öffentliche Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 (2) Nr.9 und (4), § 9 (1) Nr.17 und (6) BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr.4 und 22 BauGB)
- R — Stellplätze
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes (§ 9 (2) Nr. 9 und (6) BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- A — Abgrenzung der Teilbereiche A
- Kennzeichnung der Flächen gem. § 9 (2) BauGB auf denen die festgesetzten Nutzungen bis zum Eintreten bestimmter Ereignisse unzulässig sind, hier Abschluss der Sicherungsmaßnahmen der Bodensteinalpflege
- RRB — Regenrückhaltebecken
- ATH / FH — Abfahrahn / Firsthöhe
- Ordnungszahl zur Angabe der Koordinaten zur Straßenplanung
- Kennzeichnungen
- Schutzbereich Meistelandort
- Schutzzonen der Hochspannungsleitung
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 (2) Nr.2 und (4), § 9 (5) Nr.2 und (6) BauGB)
- Kennzeichnung der geologischen Besonderheiten Hinweise Nr. 3 beachten
- Nachrichtliche Übernahmen aus der Verkehrsplanung

Nutzungsschablone (Eintragungen beispielhaft)

SO	
Fachmarktzentrum	
0,8	II
ATH / FH 12,50 m ü. Bezugspunkt	

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Anzahl der Geschosse
Höhe baulicher Anlagen	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B. Textliche Festsetzungen und Hinweise

1. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 (1), (1a) und (2) BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1.1 Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (2) und (3) BauNVO

1.1.1.1 **SO 1 „Bau-/ Heimwerker- und Gartenmarkt"**

Gemäß § 11 (2) BauNVO wird festgesetzt, dass im Sondergebiet SO 1 folgende Nutzungen zulässig sind

Bau-/ Heimwerker- und Gartenmarkt mit maximal 600 m² Verkaufsfläche.
Der Umfang der im Bau-/ Heimwerker- und Gartenmarkt insgesamt zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente wird auf 10% der Gesamtverkaufsfläche, höchstens jedoch 700 m² festgesetzt.
Als Rand- und Nebensortimente sind im Bau-/ Heimwerker- und Gartenmarkt nur die folgenden Sortimente gemäß der Herzogenrather Liste in den aufgeführten Flächenobergrenzen zulässig:

Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe	max. 500 m²
Elektrowaren	max. 300 m²
Sonstige zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	max. 200 m²

Im (zulässigen) Zusammenhang mit dem Bau-/Heimwerker- und Gartenmarkt ist eine ergänzende Gastronomie bis zu einer Größe von 150 m² Bruttogeschossfläche zulässig.

1.1.1.2 **SO 2 „Fachmarktzentrum"**

Gemäß § 11 (3) BauNVO wird festgesetzt, dass im Sondergebiet SO 2 folgende Nutzungen zulässig sind:

- **Fachmarkt für Möbel und Einrichtungsbedarf mit maximal 900 m² Verkaufsfläche.** Der Umfang der im Fachmarkt für Möbel und Einrichtungsbedarf insgesamt zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente wird auf maximal insgesamt 20 m² festgesetzt.
- **Fachmarkt für Heimtierbedarf und Aquaristik mit maximal 1.900 m² Verkaufsfläche** aus den Bereichen Tiernahrung, Heimtierzubehör und zoologischer Bedarf, Gartenreichszubehör sowie lebende Tiere. Der Umfang der im Fachmarkt für Heimtierbedarf und Aquaristik insgesamt zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortiment wird auf maximal insgesamt 100 m² festgesetzt.
- **Getränke-Fachmarkt mit maximal 800 m² Verkaufsfläche.** Der Umfang der im Getränke-Fachmarkt neben nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken insgesamt zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente wird auf maximal insgesamt 80 m² festgesetzt.

1.1.1.3 **SO 3 „Kfz-Handel/Dienstleistungen für Kfz-Handel, Kfz-Dienstleistungen, Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen"**

Gemäß § 11 (2) und (3) BauNVO wird festgesetzt, dass im Sondergebiet SO 3 folgende Nutzungen zulässig sind:

- **Fachmarkt für nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente** mit maximal 1.300 m² Verkaufsfläche. Der Umfang der im Fachmarkt für nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente insgesamt zulässigen zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente wird auf maximal insgesamt 120 m² festgesetzt.
- **Kraftfahrzeughandel, Autowerkstätten und -reparaturbetriebe**
- **Gastronomiebetriebe.**
- **Dienstleistungsbetriebe, Büros sowie Praxen.**
- **Tankstelle mit Shopbetrieb, Waschanlage.**

1.1.1.4 Als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten die Sortimentgruppen der "Herzogenrather Liste", die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten der Stadt Herzogenrath wie folgt entweist wurde:

Nahversorgungsrelevante Sortimente	
Lebensmittel, Getränke	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ-Nr. 52.11), Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)
Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.3), pharmazeutische, medizinische, orthopädische, Seifen- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2), Wassermittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.3)
Apotheken	Apotheken (WZ-Nr. 52.31)
Zentrenrelevante Sortimente	
Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation	Papierwaren / Bürobartikel / Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1), Bücher und Facheinzelhandlen (WZ-Nr. 52.47.2), Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)
Kunst, Antiquitäten	Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21), Antiquitäten und andere Textilien (WZ-Nr. 52.50.1), Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)
Baby-, Kinderartikel	Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (aus WZ-Nr. 52.42), Schuhe, Leder- und Täschnerwaren (WZ-Nr. 52.43)
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.1), elektrische Haushaltsgeräte, persönliche Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.48.5), Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.48.6), Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1), Wand- und Bodenbeläge, Tapeten, Bastelbuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)
Foto,Optik	Augenoptiker (WZ-Nr. 52.48.3), Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.4)
Einrichtungszubehör (ohne Möbel) Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel Kunstgewerbe	Haushaltsartikeln, Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeitsstoffen, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41), nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirr, Schneidewaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33), Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4), Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7), Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.62), Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)
Musikalienhandel	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
Uhren, Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
Spielwaren, Sportartikel	Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6), Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.48.8)
Blumen	Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.48.1)
Fahrräder und -zubehör	Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7)

1.1.2 Die Höhe baulicher Anlagen - mit Ausnahme der Werbeanlagen - wird in den Sondergebieten auf maximal 12,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt, sofern nicht weitere Festsetzungen für besondere Teilbereiche oder Anlagenteile die Höhe baulicher Anlagen anders festsetzen.

1.1.3 Die Höhe baulicher Anlagen wird in den Sondergebieten bei Gebäuden je nach Dachform als Höhe der Attika oder als Firsthöhe über dem Bezugspunkt festgesetzt. Als Bezugspunkt der Höhe gilt die Mitte der nördlichen gemeinsamen Zufahrt der Sondergebiete auf der Linie Hinterkante der Fahrbahnbegrenzung. Werbeanlagen dürfen im Rahmen der textlichen Festsetzungen gem. Ziffer 2.1 die festgesetzte maximale Höhe der Gebäude überschreiten.

1.1.4 Die Höhe baulicher Anlagen wird für den Bereich des Gewerbegebietes zwischen dem Wall und der neuen Erschließungsstraße Nordstempark auf maximal 7,5 m und im übrigen Gewerbegebiet auf maximal 12,5 m über den Bezugspunkt festgesetzt.
Als Bezugspunkt der Höhen gilt jeweils die Mitte der neuen Erschließungsstraße Nordstempark.

1.1.6 Auf den mit "St" gekennzeichneten Flächen dürfen ausnahmsweise auch Werbeanlagen im Rahmen der Textlichen Festsetzungen gem. Ziffer 2 errichtet werden.

1.1.7 Werbeanlagen sind an der nordöstlichen Fassade (zur Paul-Leitner-Straße orientiert) nicht erlaubt.

1.1.8 Für die ausgewiesenen Gewerbegebiete (GE) gemäß § BauNVO gilt, dass Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Aushilfskiosken und in geringem Umfang in Zusammenhang mit der gewerblichen Hauptnutzung ihrer Art der Lieferung generell unzulässig sind.

1.1.9 Für die ausgewiesenen Gewerbegebiete (GE) gemäß § 8 BauNVO gilt, dass eigenständige Außenlagerflächen unzulässig sind.

1.1.10 Ausnahmen im Sinne von § 8 (3) BauNVO - Vergnügungsstätten - werden nicht zugelassen.

1.1.11 Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 1 (6) und 1 (9) BauNVO gilt, dass für das ausgewiesene Gewerbegebiet (GE) nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnungen nur in einem Umfang von 1 Wohnung mit bis zu 150 m² Wohnfläche je Baugrundstück, nur als Bestandteil gewerblich genutzter Gebäude und nur, soweit ihre Geschossfläche der Geschossfläche des Gebäudes untergeordnet ist (betriebszugehörige Wohnung) zugelassen werden können; als Wohnung genutzte Einheiten sind generell unzulässig.

1.1.12 Für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, dass beim Aufstellen von Außenpegelkurven und Anlagengeräuschen aus angrenzenden Gebäudeteilen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den schutzbedürftigen Wohnräumen tagsüber ein Innenpegel von 35 dB (A) und in den Schlafräumen nachts ein Innenpegel von 25 dB (A) eingehalten wird. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. Für die Beleuchtungsanlagen ist in Abhängigkeit der Außengerätebetriebszeit zu gewährleisten.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 31 (1) BauGB)

1.2.1 Für die ausgewiesenen Gewerbegebiete gilt, dass Ausnahmen von der festgesetzten offenen Bauweise zugelassen werden können, sofern die festgesetzte Grundflächenzahl eingehalten und eine maximale Längenentwicklung von Gebäuden entlang der erschließenden Verkehrsflächen von 100 m nicht überschritten wird.

1.2.2 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf der mit "St" gekennzeichneten Fläche zulässig.

1.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB i. V m. § 12 (6) und § 14 (1) und (2) BauNVO

1.3.1 Grundstückszufahrten sind ausführlich sind nur von den vom Kreisverkehr abbiegenden Erschließungsstraße und dem hinteren Straßenring aus zulässig. Feuerwehrzufahrten sind ausgenommen.

1.3.2 Stellplätze und Nebenanlagen sind in den Sondergebiet gem. § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den entsprechend mit „R" gekennzeichneten Flächen sind in Gruppen von 5 Stück zu pflanzen. Innerhalb eines Reihe Fahrzeuge ist ein Baum zu pflanzen.

1.3.3 Grundstückszufahrten sind von der Kreisstraße K 5 und vom Schleypenhofer Weg aus nicht zulässig.

1.3.4 Für die ausgewiesenen Gewerbegebiete gilt, dass Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen entlang der erschließenden Straßen zulässig sind.

1.3.5 Die Anlagen zur Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen sind in der Baugebieten ausnahmsweise zulässig.

1.4 Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

1.4.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (EK) weder tags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr noch nachts von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²

Teilfläche	Emissionskontingent tags	Emissionskontingent nachts
SO 1	61	35
SO2	55	50
SO3	60	50
GE1	55	35
GE2	58	45
GE3	60	50
GE4	60	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12 Abschnitt 5.

1.4.2 Die Stellplatzoberfläche der Fahrgassen ist mit einem ebenen Belag, z.B. Formstein ohne Fase oder Asphalt auszuführen.

1.5 Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB

1.5.1 Auf der mit „RRB" gekennzeichneten Fläche ist ein Regenrückhaltebecken in Form eines offenen Erdbeckens mit vorgeschaltetem Regenklärbecken mit den zu seiner Erstellung, Unterhaltung und Sicherung notwendigen baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

1.5.2 Das auf den befestigten Flächen der Grundstücke anfallende Niederschlagswasser ist dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuleiten.

1.5.3 Auf der gekennzeichneten Fläche im südlichen Teil des Sondergebietes ist entlang der kompletten Außengrenze des RRB, im Bereich der Beckenoberkante, eine zweireihige Strauchhecke aus bodenständigen Laubgehölzen der Artenliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Arten sind in Gruppen von jeweils 5 Stück zu pflanzen.

1.5.4 Die Pflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen. Zur Minimierung des Aufwuchses von Wildkräutern erfolgt eine Einsaat mit Klee im Bereich der Strauchpflanzung.

1.6 Flächen zum Anpflanzen, und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB und § 9 (1) Nr. 15 BauGB

1.6.1 Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche sind sämtliche Einzelbäume entlang der Gelerkinchener Straße, der Kreisstraße 5 sowie dem Schleypenhofer Weg durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Während der Baumaßnahmen ist der gesamte Wurzelbereich durch einen Bauzaun von mindestens 1,5 m Höhe zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

1.6.2 Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche sind sämtliche Sträucher entlang des Schleypenhofer Weges durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

1.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB (Pflanzgebote)

1.7.1 Im Bereich der Straßenverkehrsfläche (Erschließungsstraße zum Sondergebiet) sind 5 hochstämmige bodenständige Laubbäume der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist aus der Artenliste 1 nur eine Art für die Haupterschließungsstraße als Kreisverkehr auszuwählen.
Die Bäume sind mit einem Pflanz-Dreibock und geeigneten Bindematerial (Kokosstrick o. ä.) zu sichern und mit einem gegen Verbiss zu schützen.
Die Größe der Baumscheiben darf 4 m² nicht unterschreiten.
Die Pflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.
In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.

1.7.2 Im Bereich der Parkplatzfläche sind 37 hochstämmige Laubbäume der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist aus der Artenliste 2 nur eine Art für die Parkplatzfläche auszuwählen.
Die Bäume sind mit einem Pflanz-Dreibock und geeigneten Bindematerial (Kokosstrick o. ä.) zu sichern und mit einem gegen Verbiss zu schützen.
Die Größe der Baumscheiben darf 4 m² nicht unterschreiten.
Die Pflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.
In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern.
Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.

1.7.3 Auf der gekennzeichneten Fläche im südlichen Teil des Sondergebietes ist eine Pflanzfläche mit einer Länge von 208 m und einer Breite von 14 m festgesetzt. Diese Fläche ist mit standortgerechten bodenständigen Gehölzen der Artenliste 3 auf der gesamten Länge und Breite zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,5 x 1,5 m. Die jeweiligen Arten sind in Gruppen von jeweils 5 Stück zu pflanzen.
Die Pflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.

1.7.4 Auf der gekennzeichneten Fläche östlich der Gelerkinchener Straße und Einzelbäume und Wiesenflächen anzulegen. Innerhalb dieser Fläche sind 10 hochstämmige Laubbäume der Artenliste 2 in Gruppen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einem Pflanz-Dreibock zu sichern.
Auf der gesamten Fläche ist eine Ansaat mit einer Landschaftsrasen-Saatgutmischung durchzuführen. Eine Mahd dieser Fläche ist maximal 4x jährlich zulässig.
Die Einzelbaumpflanzungen sowie die Anlage der Wiesenflächen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.

1.7.5 Entlang der westlichen Grenze der Parkplatzfläche im Sondergebiet ist eine Schnitthecke aus bodenständigen Laubgehölzen der Artenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist aus der Artenliste 4 nur eine Art für die gesamte Schnitthecke auszuwählen. Die Schnitthecke ist mit einer Schnitthöhe bettägt 100 cm. Es sind mindestens 3 Gehölze je Laufmeter zu pflanzen.
Die Schnitthecke ist mindestens zweimal jährlich fachgerecht zu schneiden.
Für den Fußweg von der Gelerkinchener Straße zum Parkplatz wird eine Lücke von 2 m freigehalten.

1.7.6 Im Bereich der Straßenverkehrsfläche (Erschließungsstraße der Gewerbegebiete) sind 20 hochstämmige bodenständige Laubbäume der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist aus der Artenliste 1 nur eine Art für den Straßenzug in den Gewerbegebieten auszuwählen.
Die Bäume sind mit einem Pflanz-Dreibock und geeigneten Bindematerial (Kokosstrick o. ä.) zu sichern und mit einem gegen Verbiss zu schützen.
Die Größe der Baumscheiben darf 4 m² nicht unterschreiten.
Die Pflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.
In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern.
Pflanzausfälle sind laufend jährlich zu ersetzen.

1.7.7 Im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Bepflanzter Wall" anzulegen. Diese Fläche ist auf einer Länge von 314 m und einer Breite von 20 m mit bodenständigen Strauchgehölzen der Artenliste 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,5 x 1,5 m. Die jeweiligen Arten sind in Gruppen von jeweils 5 Stück zu pflanzen.
Die Pflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.
Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Flächen im beidseitigen Schutzstreifen der 110-KV-Hochspannungsfreileitung.

1.7.8 Im östlichen und südlichen Teil des Plangebietes mit Ausnahme des RRB ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Strauchpflanzung" anzulegen. Diese Fläche ist mit bodenständigen Strauchgehölzen der Artenliste 3 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Der Pflanzabstand beträgt maximal 1,5 x 1,5 m. Die jeweiligen Arten sind in Gruppen von jeweils 5 Stück zu pflanzen.
Die Pflanzung ist spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst/Frühjahr) nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.
a) In Richtung der nördlichen Erschließungsstraße sind Werbeanlagen jedoch auf diesem Gebäudeteil zulässig.
b) In der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens 1/3 der zugehörigen Wandhöhe einnehmen, jedoch nicht höher als 4 m sein. Die Gesamthöhe beutzter Anlagen inklusive Werbeanlagen darf 15 m nicht überschreiten.

Von seit